

**Erstlings-
Ausstattungen
Kinderbettchen.
Kinderwagen
IN ALLEN
PREISLAGEN.
enorm
billig**

h Eising

Königstr. 10

ische Pfund	12	Pfg.
"	18	"
"	28	"
"	48	"
ische	25	"
inge Dg.	35	"
Stück	5	"
Riste	70	"
Stück	20	"
Stück	5	"
(fett) Pfund	85	"
Stück	20	"
St Pfund	65	"

Osterstraße 49.

Bäcker!
 Straße 25 gelegene
Meierei

's Heilseife
(erinnolseife).

gegen **Flechten**,
Finnen, skroph. Aus-
offene Beinschäden,
lg garantiert. 
St., den 27. Dez. 1907
Schwager hörte ich von
Ich habe dieselbe für
gen offenen Beinschaden
bisherigen Schmerzen
den gleich auf und ist
nach einigen Wochen

Dank dieses Attest.
ing, Zimmermeister.
amtlich beglaubigt.)
zu haben bei:

Bocholtz
kenberg, „
öpfer, „
sch, „

amp,	"
1,	"
Q,	"
kmann,	"

haus,	"
e,	"
e,	"
ng,	Rhede

Salvertrieb:
n & Hausmann
ster 1. W.



55 Pfg. zu haben.
Vulvet Weg 801/15.

nachmittag 100
in fetten Schweine

60 Bfg. zu haben.
Schwanenstr. 550/13

nachm. ist von einem
Schweine

65 Pfg. zu haben

nachmittag von 2 l
em feiten Schweine

Fleisch
65 Pfg. zu haben.

Ostberg's Fabrik.

Fortsetzung folgt.

Ortsstatut

betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule zu Bocholt.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und kaufmännischer Angestellten und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschluss vom 26. Februar 1907) für den Gemeindebezirk der Stadt Bocholt nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Alle im genannten Bezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sowie die ihnen gleich zu achtenden Hilfspersonen, die nicht die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste besitzen oder eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungspresidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den vom Gemeindevorstande nach Anhörung des Schulvorstandes festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Als kaufmännischen Gehilfen und Lehrlingen gleichzuachtende Personen sind solche junge Leute anzusehen, die, ohne die genannte Bezeichnung zu führen, in kaufmännischen Geschäften entweder auf ihrer kaufmännlichen Ausbildung tätig sind oder die Obliegenheiten von Lehrlingen oder Gehilfen erfüllen (z. B. Volontäre). Die Schulpflicht endet mit dem Schlusse des Schuljahres, in dem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden.

§ 2.

Handlungsgehilfen und Lehrlinge und andere jugendliche Personen, die nicht nach diesem Statut zum Schulbesuch verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden.

Sie haben ein Schulgeld von halbjährlich 10 Mark im voraus zu entrichten.

§ 3.

Gewerbetreibende, die im Gemeindebezirk wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, haben für jeden die Schule besuchenden Handlungsgehilfen und Lehrling einen Beitrag von 10 Mark halbjährlich im voraus an die Gemeindefasse zu entrichten.

Rückständige Beiträge werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens eingezogen.

Beiträge und Schulgeld (§ 2) können bei nachgewiesener Beschäftigkeit ganz oder teilweise vom Schulvorstande erlassen werden.

§ 4.

An der Spitze der Anstalt steht ein Schulvorstand, bestehend aus:

- a) dem Bürgermeister als händigem Mitglied und Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter;
- b. dem Vorsitzenden des Wahlbezirks Bocholt der Handelskammer zu Wesel als händigem Mitglied;
- c. dem Leiter der Schule;
- d. 4 selbständigen Kaufleuten, von denen 2 Stadtverordnete sein müssen

e. 2 mindestens 30 Jahre alten Angestellten des Kaufmannsstandes

Die Mitglieder unter d und e werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf 3 Jahre gewählt, die unter d nach Anhörung der Handelskammer.

Alle Jahre scheiden 2 Mitglieder von den Gewählten aus, die ersten beiden Jahre werden die Ausschließenden durch das Los bestimmt.

Der Schulvorstand übt alle mit der Leitung und Aufsicht der Schule verbundenen Funktionen aus; ihm liegt insbesondere die Festsetzung und Änderung der Lehrpläne, sowie der Stundenpläne ob, soweit die Festsetzung der letzteren nicht nach § 1 dem Gemeindevorstande zugeht; er hat den Haushaltsplan vorzubereiten und der Stadtverwaltung (Bürgermeister) vorzulegen.

Der Schulvorstand ist bei Annahme von 5 Mitgliedern beschlussfähig; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu dem für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes auszureichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil veräumen.
2. Sie müssen die ihnen als nicht bezeichneten Vermitteln in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
5. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflats und Lärmens zu enthalten.

Juswiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten im Fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Handlungsgehilfen oder Lehrling spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Schulvorstande anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig erscheinen können, soweit erforderlich, gereinigt und umgelleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten Handlungsgehilfen oder Lehrling, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierfür eine Verzeihung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Handlungsgehilfe oder Lehrling aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten Schulpflichtigen ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu veräumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Verzeihung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 10.

Dies Ortsstatut tritt nach Veröffentlichung im „Bocholter Volksblatt“ am 1. Oktober 1907 in Kraft; die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Schule von genanntem Tage ab zu ermöglichen, können vorher getroffen werden.

Bocholt, den 26. Februar 1907.

Der Bürgermeister:
Geller.

Genehmigt auf Grund des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900.
W i n t e r, den 28. März 1907.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende:
J. V.: von Schweineichen.

Vorstehendes Ortsstatut bringe ich hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntnis.

Bocholt, den 13. Januar 1908.

Der Bürgermeister.
J. V.:
Der Beigeordnete:
Disse.

Nur (lange Wurst) für 25 Pfg. pro Pfund

Ia. Schweinefleisch

Hefe und Hosen, gemästet auf肥肥 Fleisch, empfangen in d. Bochl. Schlachthaus, in Gittern v. 30 u. 60 Pfd. (Zug). Preis ab Heil. unt. Kochn. O. J. Michelsen, Kell. (Schl.).

2
 Geheim
 Sonntag
 Blatt 5
 50 Pf.
 von der

Nr. 30
D

Der Reich
 zweite
 Der erste
 der Maria
 hierzu u. a.
 erluchen, M
 nur an so
 Bezeigung
 fehligen Bo
 Tarifierträge
 Betriebes g
 des Tarifsen
 verwalung
 Neuordnung
 marinebetrie
 ausschüsse v
 Die D
 bereits das
 vorweggenom
 Die heu
 großen und
 Wünschen u
 laut wurde
 hältnisse b
 De a m t e r
 arbeiter in
 Die W
 wirksame A
 trums, Abga
 Verhältnisse
 gleichsam a
 Sonst b
 hatte die
 Strune (frei
 Lebedour (v
 von Seiten
 Tarp's und
 Die W
 Bemilligung
 sekretärs" f
 morgen ver
P

Das H
 einen bedeu
 Zundätsch
 auf der T
 erwartete V
 von M a
 germeister
 Land S b
 präsidenten.

Im U

96
 Angesichts
 zehrte den
 und Entsch
 hüpfenden
 Befinnung
 Ethik
 nächste T
 „Feuer! H
 Schreider
 herbei.
 „Bringt
 General, v
 verständigt.
 vollzogen
 herbeigehol
 Baronesse
 seinen an
 Siderheit,
 und Ernst
 selbst die
 zitternd, le
 Feuer nach
 Fenstervorh
 vergrößert
 „Für u
 allem lass
 liebes, liebe
 Mit A
 griff die
 im selben
 wimmernd
 sich das n
 Totenblässe
 neralin die
 zundätsch st
 „Sie m
 mit sanfter
 über Anita